

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 13. Juli 2017	Nr. 135
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen

Vom 20. Juni 2017

Der Zentrumsrat hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2017 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 und § 68a BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1075) wird wie folgt korrigiert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
2. In § 1 Absatz 2 wird in Satz die Bezeichnung „Beilage zum Zeugnis“ korrigiert in „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“.
3. In § 2 Absatz 1 werden folgende redaktionelle Korrekturen vorgenommen:
 - a) Hinter Satz 1 wird folgende Einfügung gestellt:
„Das Studium gliedert sich daher wie folgt:“
 - b) Buchstabe a wird um nachfolgenden Satz erweitert:
„Im Fach Inklusive Pädagogik sind die zwei im Bachelorstudium absolvierten Förderschwerpunkte im entsprechenden Modul zu vertiefen“.
 - c) Unter Buchstabe b wird bei beiden Spiegelstrichen jeweils nach „12 CP“ und „6 CP“ die Ergänzung „Fachwissenschaft“ hinzugefügt. Außerdem wird in Satz 3 die Formulierung „Die dadurch fehlenden 6 CP“ ersetzt durch den

Wortlaut „Diese 6 CP“ sowie in Satz 4 der Bezug auf die Fachanlagen ergänzt um „1-1 und 1-2 zu dieser Prüfungsordnung“.

- d) Unter Buchstabe c wird der erste Spiegelstrich um die Worte „im Umfang von mindestens 4 CP“ gekürzt sowie am Ende um den Satz „Die Ausweisung dieser Leistungen erfolgt in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung mit den Regelungen für den Bereich Erziehungs-wissenschaft.“ ergänzt; bei dem zweiten Spiegelstrich werden die Anführungszeichen gestrichen.
- e) Bei Buchstabe e wird der Begriff „Mastermodul“ korrigiert in „Modul Masterarbeit“.
- f) Buchstabe d bleibt unverändert. Absatz 1 lautet nun wie folgt:

„(1) Das Studium mit dem Studienziel „Lehrämter Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik und Grundschule“ besteht aus dem Studienfach Inklusive Pädagogik und zwei Studienfächern mit Fachwissenschaften und Fachdidaktik, dem Bereich Erziehungswissenschaft, einem schulpraktischen Teil und dem Mastermodul. Das Studium gliedert sich daher wie folgt:

- a) Inklusive Pädagogik als erstes großes Fach (mit zwei Förderschwerpunkten) im Umfang von 24 CP. Im Fach Inklusive Pädagogik sind die zwei im Bachelorstudium absolvierten Förderschwerpunkte im entsprechenden Modul zu vertiefen.
- b) Fachwissenschaftliche Anteile der Studienfächer und der dazugehörigen Fachdidaktik und zwar:
 - in einem zweiten großen Fach (Deutsch oder Elementarmathematik) im Umfang von 12 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik,
 - in einem kleinen Fach im Umfang von 6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.

Abweichend hiervon absolvieren Studierende, die als drittes (kleines) Fach weder Deutsch noch Mathematik belegt haben, das zweite große Fach in einem um 6 CP reduzierten Umfang. Diese 6 CP werden im nicht-studierten Fach Mathematik oder Deutsch erbracht. Näheres regeln die Fachanlagen 1-1 und 1-2 zu dieser Prüfungsordnung.

- c) Der Bereich Erziehungswissenschaft umfasst:
 - Erziehungswissenschaften 9 CP (inklusive Begleitung Praxissemester); in den Erziehungswissenschaften sind Leistungen zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Die Ausweisung dieser Leistungen erfolgt in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung mit den Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft.
 - Umgang mit Heterogenität 9 CP.
- d) Ein schulpraktischer Teil im Umfang von 15 CP, der Bestandteil eines Praxissemesters ist.
- e) Das Modul Masterarbeit mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit umfasst 21 CP.“

4. In § 5 wird der Text „Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:
„Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“
5. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Absatz 1 wird der Satz „Es enthält ein vorbereitendes Seminar im Umfang von 3 CP und wird mit der Masterarbeit abgeschlossen“ gestrichen. Der Titel „Mastermodul“ ändert sich in „Modul Masterarbeit“ und die Anzahl der CP wird entsprechend der vorgenommenen Streichung gekürzt auf „insgesamt 21 CP“.
 - b) Außerdem ändert sich in Absatz 1 Buchstabe a der Modultitel von „Modul 8: Inklusive Didaktik 2“ in „Modul 8: Inklusive Didaktik – Vertiefung“.
 - c) Durch die redaktionellen Anpassungen ändert sich der Titel von § 6 in „Modul Masterarbeit (inkl. Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung und Kolloquium)“ und Absatz 1 lautet neu wie folgt:
„(1) Das Modul Masterarbeit (inkl. Masterarbeit, Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung und Kolloquium) umfasst insgesamt 21 CP. Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:
 - a) Modul 8: Inklusive Didaktik – Vertiefung
 - b) Modul 9: Fallarbeit und Diagnostik
 - c) der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP“
 - d) In Absatz 3 wird der Wortlaut „Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen“ gestrichen und geändert in folgenden neuen Absatz 3:
„(3) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.“
6. In der Auflistung der Anlagen wird bei Anlage 1-3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“ der Zusatz „inkl. der fachdidaktischen Anteile“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Änderung in § 6 Absatz 3 gilt umgehend für diejenigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen und das Prüfungsverfahren im Modul Masterarbeit noch nicht eröffnet haben.

(3) Der Geltungsbereich für die Änderung in § 6 Absatz 1 wird in der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-3 Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ vom 20. Juni 2017 definiert.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bremen